



Stellungnahme
Dr. Dipl. Ing. Helmut Waniczek

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur
Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich**
BT-Drucksache 21/6278

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Heizkostenfalle verhindern - Klima und Mieterinnen und Mieter schützen,
Energieunabhängigkeit stärken**
BT-Drucksache 21/6006

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion Die Linke
Heizkostendeckel sofort einführen und Gasausstieg ermöglichen
BT-Drucksache 21/6019

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion Die Linke
Für das Recht auf Heizen - Bezahlbar und erneuerbar
BT-Drucksache 21/3910

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Stellungnahme

von Dr. Dipl. Ing. Helmut Waniczek

Sonnenweg 6a
51465 Bergisch Gladbach
E-Mail: waniczek@gmx.net

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur
Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur
Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich
Drucksache 21/6278**

**Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen am Montag, 22. Juni 2026**

1. Zentrale Inhalte des Gesetzentwurfs

Die Bundesregierung plant, das bisherige Gebäudeenergiegesetz (GEG) grundlegend zu ändern und in ein **Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)** umzuwandeln. Ziel ist es, die Regelungen zum Heizungsaustausch zu vereinfachen, technologieoffener zu gestalten und gleichzeitig die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie umzusetzen.

Wichtigste Änderungen

1. Wegfall der 65%-Erneuerbare-Energien-Pflicht

Die seit 2024 geltende Vorgabe, dass neue Heizungen grundsätzlich mindestens 65 % erneuerbare Energien nutzen müssen, wird gestrichen. Die bisherigen §§ 71 ff. des GEG entfallen.

2. Mehr Freiheit bei der Wahl der Heizung

Eigentümer können künftig frei entscheiden, welche Heizungsart sie einbauen

3. Die 65%-Erneuerbare-Energien-Pflicht soll durch den Einsatz sogenannter „Grüner Gase“ umgesetzt werden

2. Zielsetzung des Gesetzentwurfes

1. Durch den Einsatz von Wasserstoff und Biomethan zur Beheizung von Wohnungen und anderen Gebäuden soll der Ausstoß von CO₂ verringert werden, um die Erderwärmung zu begrenzen. Da das Klima der Erde im Wesentlichen durch Wasser und Wasserdampf bestimmt wird und nur in vernachlässigbarem Umfang durch CO₂ erscheint die Maßnahme sinnlos.

3. Problembereiche des Gesetzentwurfes

1. Der **Erfüllungsaufwand für die Bürger** wird mit einer jährlichen Entlastung von 5,1 Milliarden Euro und 55.000 Stunden angegeben. Gleichzeitig ist angegeben, dass eine Minderung dieser Entlastung auf Grund von Unsicherheiten nicht abgeschätzt werden kann.
2. Der **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft** wird mit 2,3 Mrd. Euro angegeben, wobei ebenfalls die gegenüberstehenden Entlastungen zwar beziffert, aber gleich in Frage gestellt werden.
3. Insgesamt sind die Angaben der Aufwände im Gesetzentwurf nicht nachvollziehbar und deshalb stark anzuzweifeln.
4. Durch den Gesetzentwurf sollen **keine Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau** ausgelöst werden. Da die Brennstoffkosten für Wasserstoff und Biogas mit Sicherheit höher sind als jene der fossilen Brennstoffe (wenn diese nicht durch politische Maßnahmen absichtsvoll verteuert werden), ist selbstverständlich. Da die Raumheizung auch im Industrie- und Handelsbereich einen wesentlichen Kostenfaktor darstellt hat eine starke Preiserhöhung der Brennstoffe natürlich einen Einfluss auf das Preisniveau.
5. **Dass die mittelbaren Folgen der Regelung nicht abgeschätzt werden können**, ist ein Offenbarungseid darüber, dass der Entwurfsverfasser selbst nicht weiß wie die Auswirkungen sein werden.
6. **Die Preise für Biogene Brennstoffe können laut Entwurf nicht vorhergesagt werden.** Dieser Satz im Entwurf auf S. 4 Abs. 6 zeigt ganz klar, dass alle Aussagen zu künftigen Kosten und Wirtschaftlichkeit unbegründet sind.

7. **Insgesamt wirkt der Gesetzentwurf unausgegoren**, kaum begründet und nicht nachvollziehbar. Vordergründig sollen dem Bürger mehr Optionen zur Auswahl seiner Wohnungsheizung gewährt werden. Da der Bürger aber - wie auch hier der Gesetzgeber - die künftigen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Preise nicht abschätzen kann und Investitionen in Heizungsanlagen langfristig sind steht der Bürger völlig ratlos da.
8. **Auch Fernwärme** wird als mögliche Option erwähnt, gleichzeitig ist aber klar, dass diese Infrastruktur nur punktuell zur Verfügung stehen wird und auch hier die fixen und variablen Kosten unbekannt sind.

Dr. Helmut Waniczek

